

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

51. Sitzung

am Donnerstag, dem 20. Juni 2002, 13:00 Uhr  
im Sitzungszimmer des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

i.V. von Dr. Johann Wadephul

Klaus Schlie (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:****Seite****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

4

Gesetzentwurf der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege

hier: Beschlussfassung über die Begründung der Ablehnung

hierzu: Umdruck 15/2310

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 13:20 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege

hier: Beschlussfassung über die Begründung der Ablehnung

hierzu: Umdruck 15/2310

Die Vorsitzende legt dar, dass der Landtag gemäß § 10 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes gehalten sei, eine Ablehnung einer Volksinitiative zu begründen. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages habe eine entsprechende Begründung erarbeitet (s. Umdruck 15/2310).

Herr Dr. Caspar führt aus, § 10 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes erfordere eine Begründung für eine ablehnende Entscheidung des Landtages. Damit werde eine inhaltliche Begründung gemeint sein. Für den Bürger müsse die Möglichkeit bestehen, zu sehen, aus welchem Grund der Volksinitiative nicht zugestimmt worden sei. Diese Vorschrift gelte nicht nur für normale Gesetze, sondern auch für Verfassungsänderungen. Insofern werde man das in diesem Zusammenhang auch so anwenden müssen.

Außerdem sei die Begründung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Auch das sei ein Grund dafür, dass in die Begründung nicht nur geschrieben werden könne, dass die Zweidrittelmehrheit für eine Verfassungsänderung nicht erreicht worden sei.

Abg. Fröhlich hält die Tatsache, dass die angestrebte Verfassungsänderung im Landtag nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten hat, für ausreichend, und fragt, woraus der Schluss gezogen werde, dass eine inhaltliche Begründung erforderlich sei. Der aus Umdruck 15/2310 ersichtlichen Begründung könne zumindest sie nicht zustimmen.

Abg. Puls bestätigt die Ausführungen von Herrn Dr. Caspar und merkt an, auch er könne die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften nicht anders auslegen, als dass eine inhaltliche Begründung gemeint sein müsse. Er schlägt vor, gegebenenfalls zur Begründung auf den Wortlaut der Plenardebatte zu verweisen.

Abg. Geißler macht darauf aufmerksam, dass eine Plenardebatte keine Beschlussbegründung ist.

Die Vorsitzende schlägt vor, gegebenenfalls eine Formulierung zu wählen, nach der der Ausschuss beziehungsweise der Landtag feststellt, dass die Ablehnung im Wesentlichen aus den aus Umdruck 15/2310 ersichtlichen Gründen erfolgt sei.

Abg. Geißler macht darauf aufmerksam, dass sich die Problematik einer Begründung bei einfachgesetzlichen Änderungen nicht stellt, weil dort die Mehrheitsverhältnisse anders sind. Hier jedoch bedürfe es für die Annahme der Änderung eines Quorums. Wenn die Mehrheit unterliege, müsse sie sich Argumente zu Eigen machen, die sie in der Debatte nicht vorgetragen habe. Daher empfehle er, dass sich die Mehrheit der Stimme enthalte.

Abg. Eichstädt schlägt vor, festzustellen, dass mehr als ein Drittel der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Auffassung vertreten hätten, die von den aus Umdruck 15/2310 ersichtlichen Gedanken getragen worden seien.

Abg. Hinrichsen hält den von Abg. Geißler gemachten Vorschlag für unglücklich und für nicht vermittelbar.

Abg. Fröhlich wiederholt ihre Frage, warum eine inhaltliche Begründung gegeben werden müsse. Herr Dr. Caspar führt aus, es gebe keine Kommentierung zu dieser Frage. Der Wortlaut lasse verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu. Lege man diesen aber systematisch und im Kontext aus, werde man im Hinblick auf die Veröffentlichung sicherlich auf eine inhaltliche Beratung schließen müssen. Das lasse sich auch mit teleologischen Auslegungsgründen belegen. Der Zweck könne nur sein, dass eine Volksinitiative das Recht habe zu erfahren, was der Landtag beschlossen habe und warum.

Abg. Fröhlich stellt die Frage in den Raum, ob tatsächlich alle vier aufgeführten Absätze zur Begründung erforderlich seien oder nicht der erste Absatz ausreichend sei. Abg. Schlie erwidert, wenn man sich darauf verständige, zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Minderheit der Abgeordneten der Verfassungsänderung nicht zugestimmt habe, müssten dafür auch die entsprechenden Gründe aufgeführt werden.

Auf den Hinweis von Herrn Dr. Caspar, dass der Landtag auch dann eine Begründung liefern müsse, wenn die Entscheidung positiv mit einer Änderung ausgefallen wäre, verweist die Vorsitzende auf den Gesetzeswortlaut, wonach eine Begründung nur dann zu geben sei, wenn eine Ablehnung erfolge.

Abg. Schümann äußert ihre Bedenken gegen die vorliegenden Formulierungen und vertritt die Auffassung, dass diese nicht ausgewogen seien. Daraufhin weist Abg. Hildebrand darauf hin, dass es hier nur um die Gründe gehen könne, die von den Ablehnenden geäußert worden seien.

Abg. Geißler schlägt vor, folgende Formulierung zu wählen:

„Nach Artikel 40 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf eine Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. In der Debatte vom 19. Juni 2002 hat mehr als ein Drittel der Mitglieder des Landtages seine ablehnende Haltung gegenüber Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege mit folgenden Argumenten begründet:

(Die aus Umdruck 15/2310 ersichtlichen Ablehnungsgründe)

Eine verfassungsändernde Mehrheit ist damit nicht zustande gekommen.“

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag bei Stimmenthaltung von Abg. Schümann, dem Landtag zu empfehlen, den Beschluss des Landtages in der von Abg. Geißler vorgeschlagenen Weise zu begründen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 13:35 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin